

Beschluss

Sanktionsausschuss EUREX Deutschland

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2016/23



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende
Beisitzer,
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 28. Oktober 2016 beschlossen:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Verletzung der Nachweispflicht für den Handelstag des **31. August 2016** bei Überschreiten von Positionslimits, also ein Verstoß gegen § 14 Abs 5 Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich („BörsO“).

Danach sind Börsenteilnehmer dazu verpflichtet, der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland („HüSt“) nachzuweisen, dass die jeweiligen Kunden mit ihren Positionen innerhalb des Positionslimits liegen, wenn die auf den Kundenpositionskonten eines Börsenteilnehmers geführten Positionen in ihrer Gesamtheit das Positionslimit überschreiten (§ 14 Abs 5 S 1 BörsO).

Nach § 14 Abs 5 S 3 BörsO muss der Börsenteilnehmer unverzüglich, bei Zinsprodukten bis 14.00 Uhr MEZ eines Handelstages der HüSt Angaben über die jeweiligen Positionen und die jeweiligen Kunden zum Ende des vorhergehenden Handelstages zur Verfügung stellen.

Die Handelsteilnehmer wurden mit Rundschreiben 072/16 vom 15. August darauf aufmerksam gemacht, dass die Sog. Reporting-Limits in der Zeit von 31. August 2016 bis zum 05. September 2016 jeweils nach Handelsschluss gelten.

Wie die HüSt feststellte, hatte die Beteiligte am 31. August 2016 nach Handelsschluss die Reporting-Limite in den Produkten FBL Sep 16 und FGBM Sep 16 überschritten.

Eine Meldung bzw. einen Nachweis hierüber erbrachte - nach Aufforderung der HüSt per Mail vom 01. September 2016 - die Beteiligte durch eine Mail vom 02. September für den 01. September 2016, nicht aber für den 31. August 2016.

Unter dem 02. September 2016 unterrichtete die HüSt die Geschäftsführung Eurex Deutschland von diesem Verstoß gegen § 14 Abs 5 BörsO.

Unter dem 23. September 2016 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab und leitete damit das Sanktionsverfahren ein, mit der rechtlichen Würdigung des Verstoßes gegen § 14 Abs 5 BörsO.

Im Sanktionserfahren hat sich die Beteiligte geäußert. Sie verweist darauf, dass sie auf Aufforderung der HüSt per mail vom 01. September die Handelsdaten für den 01. September 2016 übermittelt habe. Da sich die HüSt daraufhin nicht mehr gemeldet hätte, sei sie davon ausgegangen, dass die Meldung weiterer Daten nicht erforderlich sei. Sie nehme die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Pflichten sehr ernst.

Zur Ergänzung der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin; das sind die nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat zumindest fahrlässig gegen eine börsenrechtliche Vorschrift verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

§ 14 Abs 5 BörsO, der wie oben ausgeführt die Berichtspflicht des Börsenteilnehmers regelt, dient der Überwachungsmöglichkeit durch die HüSt und in Folge der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels. Sie ist damit eine Vorschrift des § 22 Abs 1 S 2 BörsG.

Diese Vorschrift hat die Beteiligte in der zum streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung vom 01. Mai 2016 nicht beachtet. Sie hat weder unaufgefordert - wozu sie ohnehin verpflichtet gewesen wäre - noch per Mail vom 01. September aufgefordert, die erforderlichen Angaben für den Handelstag des **31. August 2016** gemacht.

Es ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen.

Die für die Beteiligte verantwortlich Handelnden mussten die Regelung der BörsO kennen.

Mit Eurex-Rundschreiben 072/16 vom 15. August 2016 wurden die Reporting- und die Positionslimite in den Euro-Fixed-Income-Futures für die September 2016-Kontrakte - so auch für die hier streitgegenständlichen Produkte GFBL SEP16 und FGBM SEP 16 - festgesetzt. Im Text des Rundschreibens wurde für die Positionslimite die Zeit vom 31. August 2016 nach Handelsschluss bis zum 05. September 2016 nach Handelsschluss (dies fettgedruckt) bestimmt.

Das Rundschreiben ist ordnungsgemäß bekanntgemacht worden. Es bestand die jederzeitige Möglichkeit, sich hierüber zu informieren.

Die Beteiligte hätte leicht erkennen können, dass mit der Überschreitung der Limite am 31. August 2016 eine Berichtspflicht ausgelöst worden war. Dieser Pflicht ist sie trotz Hinweis und Aufforderung durch die HüSt (per mail vom 01. September 2016) für den 31. August 2016 nicht nachgekommen.

Für die Sanktionierung war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte bzw. deren Organe hatten die Verpflichtung, stets auf dem neuesten Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften zu sein und alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen für deren Einhaltung zu ergreifen.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei es erhebliches Gewicht hatte, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht entstanden ist. Auch dass sich die Beteiligte einen finanziellen Vorteil verschafft hat, ist nicht zu erkennen.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen eines Ordnungsgeldes oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Der ausgesprochene Verweis als geringste Form der Sanktion erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 der BörsVO) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 BörsenVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland